

‘Item filius eius Garsea . . . videlicet Sancio’ schliesst (dazu marginal: obiit Garsea rex era TVIII). Es bleibt dahinter eine Columne leer; dann schliesst sich die ‘Historia de Mahmeth pseudoprophete’ an. Im Uebrigen finden wir noch: ‘De missa apostolica in Spania ducta’ und den Streit über den Ritus der spanischen Kirche; endlich fol. 396—452 den Liber iudicum.

Dazwischen stehen nun fol. 230: Vita vel gesta sancti Ildefonsi a Cixiliani episcopo edita; fol. 231: Epistola Eugenii ad Protasium; fol. 232: De visione habita Taioni episcopo in Romana ecclesia et de libro morali in Spania ducto; fol. 233: Ex libro Brocardo titulo 44. Letzteres ist aus Burchard von Worms (vgl. oben a IV 18). Dem Aachener Concil folgt fol. 393 ein Quaternio mit Briefen Gregors I. Unter dem Titel ‘Incipit liber registrum’ folgen die R entnommenen Briefe: V, 1. 2; I, 9. 12; II, 41 (in der seltenen Fassung, welche die Mauriner an zweiter Stelle geben: Luminosus . . . repperiri’. Dann folgt als neuer Brief das Privileg, welches die Mauriner auch noch unter II, 41 publicierten: ‘Interdicimus . . . perficiant’). VIII, 34; VI, 29; VII, 43; II, 42; III, 17; IV, 9. 8. 18; III, 26; VI, 50. Es schliessen sich andre canonische Bestimmungen und die Beschlüsse des Concils von Palenza von 1140 an; auch sie noch in westgothischer Minuskel, freilich steif und ungeschickt geschrieben. Sonst mögen die andern Einschiebsel noch dem 11. Jahrhundert angehören. Ebenso auch 2 Listen, die eine auf eine leer gelassene Seite fol. 360 eingetragen: ‘Incipiunt nomina defunctorum episcoporum Spalensis sedis vel Toletane atque Eliberritane sedis’, enthält die Bischofsreihen dieser 3 Städte, welche nicht über das 10. Jahrhundert hinausgehen; abgedruckt in den Memorias de la real Academia II, 604. Die zweite Liste, ebenfalls daselbst II, 603 ediert, enthält die Bisthumsverzeichnisse der spanischen Provinzen und ist auf fol. 392’ nachträglich eingetragen.

d I 2. membr. fol., schöne westgothische Minuskel in 2 Col. mit reichen Miniaturen, in era 1014 oder im Jahre 976 vollendet, ist der bekannte Codex Albeldensis oder Vigilanus, für alle Zeiten ein herrliches Denkmal mittelalterlicher Kunstfertigkeit. Palomares, der wie kein anderer Sinn und Verständnis für die Malereien der westgothischen Handschriften hatte, gab im vorigen Jahrhundert seine schönsten Seiten in farbigem Facsimile wieder (seine Copien in der Nationalbibl. in Madrid), Blanco wollte zur Edition der spanischen Concilien ihn ganz und gar, Bilder wie Schrift, in Kupfer stechen lassen. Diese Handschrift ist so vielfach benutzt und beschrieben, dass ich mich neben der Angabe dieser Werke, auf das Nothwendigste beschränken kann. Ambrosio de Morales machte 1571 zu ihr einen Index, der jetzt vorn in die Handschrift eingebunden ist. Daneben findet man ebendasselbst eine ausführliche